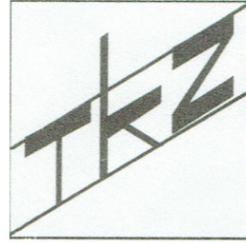


# STATUTEN FRAUENRIEGE KAUFLEUTE ZÜRICH



## I. Struktur

### Artikel 1

Die „Frauenriege Kaufleute Zürich“ bildet eine Abteilung des „Turn- und Sportvereins Kaufleute Zürich“ (Gesamtverein) im Sinne dessen Statuten. Sie verwaltet sich administrativ und finanziell selbständig.

## II. Leitbild

### Artikel 2

Die Frauenriege Kaufleute Zürich ermöglicht ihren Mitgliedern mit einem regelmässigen Turnbetrieb die Erhaltung der körperlichen Fitness sowie die Pflege der Kameradschaft. Sie ist bestrebt, das Turnen in verschiedenen Sparten zu fördern und allen Alters- und Fähigkeitsstufen die entsprechenden Möglichkeiten anzubieten.

### Artikel 3

Die Frauenriege Kaufleute Zürich unterstützt zudem die Bestrebungen des Gesamtvereins.

## III. Mitgliedschaft

### Artikel 4

Die Frauenriege Kaufleute Zürich umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Gastturnerinnen (siehe Artikel 15)

### Artikel 5

Eintritts-, Übertritts- und Austrittserklärungen sind schriftlich dem Vorstand der Frauenriege einzureichen, welcher darüber entscheidet und die Generalversammlung orientiert.

Sämtliche Mutationen sind regelmässig der Vereinsleitung TKZ (Mitgliederverwaltung) zu melden.

Die Turnenden sind verpflichtet, sich gemäss den Bestimmungen zum schweizerischen Kranken- und Unfallversicherungsgesetz selber zu versichern.

#### **IV. Organisation und Leitung**

##### **Artikel 6**

Die Organe der Frauenriege Kaufleute Zürich sind:

- a) Generalversammlung
- b) ausserordentliche Versammlungen
- c) Vorstand
- d) Revisorinnen

##### **Artikel 7**

Die Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Einladung und Traktandenliste werden mindestens drei Wochen im Voraus im Vereinsheft publiziert oder allen Mitgliedern zugestellt.

Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung, solche zu bereits traktandierten Geschäften zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung behandelt normalerweise folgende Geschäfte:

- Jahresberichte
- Jahresrechnung und Revisionsbericht
- Mutationen und Mitgliederetat
- Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen
- Jahresprogramm
- Voranschlag und Mitgliederbeitrag
- Ehrungen und Ernennungen
- Anträge von Mitgliedern

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wobei der Vorsitzenden der Stichentscheid zufällt.

## **Artikel 8**

Ausserordentliche Versammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Über die zu behandelnden Geschäfte sind die Mitglieder durch das Vereinsheft oder durch Zirkular zu orientieren.

## **Artikel 9**

Die Leitung der Frauenriege Kaufleute Zürich ist einem Vorstand übertragen. Dieser setzt sich in der Regel aus drei Mitgliedern zusammen und kann je nach Bedarf erweitert werden:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin / Aktuarin
- Kassierin

Die Präsidentin ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte. Sie vertritt die Frauenriege nach aussen und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Sie unterzeichnet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes rechtsverbindlich. Sie ist als Vertreterin der Frauenriege Mitglied des Vereinsvorstandes.

Die Vizepräsidentin/Aktuarin übernimmt falls notwendig die Funktion der Präsidentin, unterstützt sie in der Führung der Geschäfte, führt das Protokoll und übernimmt Spezialaufgaben.

Die Kassierin verwaltet das Vermögen der Abteilung. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget und besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge.

Die Anstellung einer Turnleiterin kann im Auftragsverhältnis erfolgen. Sie ist verantwortlich für den Turnbetrieb und sorgt für ihre persönliche Weiterbildung.

## **Artikel 10**

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer eines Jahres mit steter Wiederwählbarkeit durch die Generalversammlung gewählt.

## **Artikel 11**

Die Revisorinnen prüfen das gesamte Rechnungswesen und die Jahresrechnung. Sie unterbreiten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **V. Finanzen**

### **Artikel 12**

Die Frauenriege Kaufleute Zürich bestreite ihre Ausgaben aus den eigenen Einkünften. Die Einnahmen umfassen:

- Mitgliederbeiträge
- Zinserträge
- Freiwillige Beiträge und Spenden

Im Jahresbeitrag der Mitglieder sind auch die Abgaben an den Gesamtverein TKZ enthalten.

Die Ausgaben richten sich nach dem Voranschlag, welcher möglichst ausgeglichen zu erstellen ist und setzen sich in der Regel wie folgt zusammen:

- Vereinsbeiträge TKZ
- Turnhallenmiete
- Entschädigung Turnleitung
- Beiträge für Ehrungen, Ernennungen, etc.
- Anschaffungen von Turngeräten und -material

### **Artikel 13**

Für allfällige Zuwendungen kann die Generalversammlung spezielle Beiträge beschliessen.

### **Artikel 14**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Artikel 15**

Zur Sicherstellung des Turnbetriebs sind Kooperationen mit anderen Turngruppen oder Sportinstitutionen (Gastturnerinnen) möglich. Der Vereinsvorstand regelt und überwacht die administrativen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen. Diese müssen von der Generalversammlung gutgeheissen und dem Vorstand des Gesamtvereins zur Genehmigung unterbreitet werden.

## VI. Schlussbestimmungen

### Artikel 16

Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des Gesamtvereins.

### Artikel 17

Die Frauenriege Kaufleute Zürich kann nur durch eine Generalversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden, oder wenn die Mitgliederzahl unter zehn gesunken ist.

### Artikel 18

Im Falle der Auflösung der Frauenriege Kaufleute Zürich sind allfällige Vermögenswerte sowie die administrativen Unterlagen dem Gesamtverein zu treuhänderischer Aufbewahrung zu übergeben.

Sollte innerhalb von zehn Jahren nach Auflösung keine Neugründung erfolgen, kann eine Generalversammlung des Turn- und Sportvereins Kaufleute Zürich über die Vermögenswerte der Frauenriege verfügen.

### Artikel 19

Diese Statuten treten rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzen alle früheren Rechtsgrundlagen.

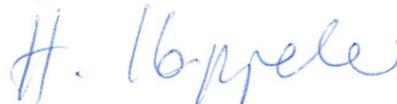
Beschlossen durch die ordentliche Generalversammlung der Frauenriege Kaufleute Zürich:

2. Februar 2016

Reine Malär  
Präsidentin



Hedi Kappeler  
Vizepräsidentin/Aktuarin



Genehmigt durch den Vorstand des Gesamtvereins:

21. März 2016

Urs Leimann  
Präsident



Reine Malär  
Vizepräsidentin/Aktuarin

